

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Juni 2017

600. Volksschule (Abweichende Regelung für die Stadt Zürich)

Befristet für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 wurde die Stadt Zürich berechtigt, dem Sportamt der Stadt Zürich die personelle, fachliche und administrative Führung der Schwimmlehrpersonen zu übertragen (RRB Nr. 761/2015). Die Berechtigung wurde gestützt auf § 13 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 erteilt, wonach der Regierungsrat für die Städte Zürich und Winterthur in Bezug auf organisatorische Bestimmungen abweichende Regelungen erlassen kann, sofern die besonderen Verhältnisse der Städte dies erfordern.

Mit Schreiben vom 11. April 2017 ersucht das Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich im Namen der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz den Regierungsrat, die abweichende Regelung unbefristet zu erlassen. Diese habe sich in den letzten beiden Jahren bewährt und werde von allen betroffenen Stellen als sinnvoll und zweckmässig eingeschätzt. Die Regelung wurde insbesondere aufgrund der Einführung des neu festgelegten Berufsauftrags auf zwei Schuljahre befristet.

In der Stadt Zürich besuchen die Schülerinnen und Schüler der Volksschule im Rahmen des obligatorischen Sportunterrichts von der 1. bis und mit 4. Primarklasse wöchentlich eine Schwimmlektion. Der Schwimmunterricht wird von Schwimmlehrpersonen erteilt, die nicht in den Schulbetrieb der Schuleinheiten der Volksschule eingebunden sind. Die Dienstchefin oder der Dienstchef des Sportamts der Stadt Zürich hat die Funktion der Schulpflege. Sie oder er ist zuständig für die Anstellung und Kündigung sowie für die Mitarbeiterbeurteilung der Schwimmlehrpersonen. Die Bereichsleitung Schwimmsport des Sportamtes ist, analog der Schulleitung, die vorgesetzte Stelle der Schwimmlehrpersonen. Zu ihren Aufgaben gehören das Erstellen der Stundenpläne, die Weiterbildung der Schwimmlehrpersonen, die Qualitätssicherung und -entwicklung des Schwimmunterrichts sowie die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung.

Im Rahmen des neuen Berufsauftrags weisen Schwimmlehrpersonen verschiedene Besonderheiten auf. Um sicherzustellen, dass für Schwimmlehrpersonen die gleichen Arbeitsbedingungen wie für die übrigen Volksschullehrpersonen gelten, genehmigt die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz der Stadt Zürich die Eckdaten des Berufsauftrags für die Schwimmlehrpersonen. Diese werden nach den ersten Erfahrungen Anfang 2019 überprüft. Damit sind die Voraussetzungen seitens der Bildungsdirektion erfüllt, um die abweichende Regelung unbefristet weiterführen zu können.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Stadt Zürich ist berechtigt, ab Schuljahr 2017/2018 dem Sportamt der Stadt Zürich die personelle, fachliche und administrative Führung ihrer Schwimmlehrpersonen zu übertragen. Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz der Stadt Zürich genehmigt die Eckdaten des Berufsauftrags für die Schwimmlehrpersonen.

II. Mitteilung an das Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich, Postfach, 8027 Zürich, sowie an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi